

Bereich 22 - Betriebswirtschaft und
Beteiligungsverwaltung, Controlling
Herr Larisch

Datum:
25.05.2022

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Städtisches Klinikum Lüneburg gemeinnützige GmbH - Gründung einer Gesellschaft Weisung an die städtischen Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
N	01.11.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	03.11.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Die Städtisches Klinikum Lüneburg gemeinnützige GmbH (SKL) plant schon seit längerem, eine Lüneburger Gemeinschaftspraxis zu übernehmen und als medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) weiter zu betreiben.

Grund für diese Überlegungen der Übernahme sind zum einen die Sicherstellung der Facharztweiterbildung im internistischen Bereich, die zu einem Teil auch im ambulanten Sektor erbracht werden muss. Zusätzlich sind die Ärzte der erwähnten Gemeinschaftspraxis dem SKL schon über Jahre eng verbunden und einer der wichtigsten Einweiser für das SKL.

Mit der Gründung eines MVZ geht das SKL wichtige Schritte in Richtung der ambulanten Versorgung und stabilisiert so in Absprache mit der KV Lüneburg, den für die Region wichtigen Versorgungsauftrag.

In der vergangenen Aufsichtsratssitzung ist berichtet worden, dass die Gespräche zum Erwerb der Praxis wieder aufgenommen wurden. Es ist auch berichtet worden, dass das SKL nicht der einzige Interessent für diese Praxis ist, sondern es andere regionale und überregionale Wettbewerber gibt. Inzwischen ist klar, dass es sich bei dem regionalen Wettbewerber um das Herz- und Gefäßzentrum in Bad Bevensen (HGZ) handelt.

Das HGZ ist seit über 20 Jahren ein enger Kooperationspartner des SKL und beide agieren gemeinschaftlich, um eine spezialisierte und gute Versorgung in der Region sicherzustellen.

In Gesprächen ist deutlich geworden, dass sowohl das SKL als auch des HGZ ein großes Interesse daran haben, dass die Kassenarztsitze der Gemeinschaftspraxis weder von privaten Klinikketten noch von Finanzinvestoren erworben werden sollten, die zunehmend in der Gesundheitsbranche nach profitablen Investments suchen. Dies würde die Gesundheitsversorgung in der Region verschlechtern. Angesichts der in den vergangenen Jahren gewachsenen strategischen Zusammenarbeit der beiden Kliniken sind sich die Geschäftsführungen des SKL und des HGZ einig, dass ein Betrieb der Gemeinschaftspraxis durch eine gemeinsame Gesellschaft für alle Beteiligten eine als eine vorteilhaftere Situation darstellen würde.

Mit der Gründung dieser Gesellschaft pflegen beide den Ansatz von Spezialisierung und Kooperation für die Region. Die Geschäftsführer von SKL und HGZ haben sich darüber verständigt, dass die Gesellschafteranteile zwischen dem HGZ und dem SKL gleichverteilt (50/50) werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- | | |
|---|-------|
| a) für die Erarbeitung der Vorlage: | 35,00 |
| aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc. | |
| b) für die Umsetzung der Maßnahmen: | keine |
| c) an Folgekosten: | keine |
| d) Haushaltsrechtlich gesichert: | |
| Ja | |
| Nein | |
| Teilhaushalt / Kostenstelle: | |
| Produkt / Kostenträger: | |
| Haushaltsjahr: | |
| e) mögliche Einnahmen: | keine |

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)		
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/ _____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

Die Vorgaben wurden eingehalten.

Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Beschlussvorschlag:

Die städtischen Beteiligungsvertreter in den Gesellschafterversammlungen der Städtisches Klinikum Lüneburg gemeinnützige GmbH und der Gesundheitsholding Lüneburg GmbH werden angewiesen, der Gründung einer Gesellschaft mit dem Herz- und Gefäßzentrum Bad Bevensen zuzustimmen. Des Weiteren wird der Geschäftsführer der Städtisches Klinikum Lüneburg gemeinnützige GmbH angewiesen alle hierfür erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

Anlagen:

Anlage 1: Gesellschaftsvertrag

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltungen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Protokollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Gesellschaftsvertrag

der

MVZ LueneDoc GmbH mit dem Sitz in der Gravenhorststr. 23, 21335 Lüneburg

§ 1 Firma, Sitz

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

MVZ LueneDoc GmbH

- (2) Sitz der Gesellschaft ist in Lüneburg

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.
- (2) Der Zweck des Unternehmens wird insbesondere durch den Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren (MVZ) im Sinne von § 95 SGB V verwirklicht.
- (3) Die Gesellschaft kann alle Geschäfte eingehen, die zur Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind. Sie ist berechtigt, sich an anderen Gesellschaften gleichen Gegenstands teilweise oder ganz zu beteiligen oder zu gründen.
- (4) Die Gesellschaft und die Gesellschafter gewährleisten,
- a) dass die Gesellschaft selbst und die für die Gesellschaft tätigen Ärzte und sonstigen Personen das Selbstbestimmungsrecht und die Würde ihrer Patienten respektieren, ihre Privatsphäre achten und die Bestimmungen zur ärztlichen Schweigepflicht sowie zum Datenschutz einhalten;
 - b) dass die für die Gesellschaft tätigen Ärzte ihren ärztlichen Beruf nach freiem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit sowie unter Beachtung der jeweils geltenden gesetzlich, insbesondere berufsrechtlich aufgestellten Grundsätze einer korrekten ärztlichen Berufsausübung und unter Beschränkung auf ihr jeweiliges Fachgebiet ausüben und insoweit keine Grundsätze anzuerkennen und keine Vorschriften und Anweisungen zu beachten haben, die mit ihrer ärztlichen Aufgabe oder

gesetzlichen Bestimmungen nicht vereinbar sind und deren Befolgung sie nicht verantworten können. Die Gesellschaft wird die für sie tätigen Ärzte anhalten, ihren ärztlichen Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen bei ihrer Berufsausübung entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen und die ihnen nach berufsrechtlichen und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen obliegenden Fortbildungspflichten zu erfüllen;

- c) dass jeder von der Gesellschaft zur Leitung des MVZ oder einer Fachgebietsabteilung bestellte Arzt seinen ärztlichen Beruf eigenverantwortlich und selbständig ausübt und in seiner originären ärztlichen Berufsausübung, insbesondere seiner ärztlichen Verantwortung bei Diagnostik und Therapie, von der Gesellschaft unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen ist und jeder für die Gesellschaft tätige Arzt in seinen ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegenzunehmen und zu beachten hat;
- d) dass medizinische Entscheidungen, insbesondere über Diagnostik und Therapie, ausschließlich die für die Gesellschaft tätigen Ärzte treffen, sofern die Ärzte nicht nach ihrem jeweils geltenden Berufsrecht und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen anderen für die Gesellschaft tätigen Angehörigen eines anderen Heilberufs solche Entscheidungen überlassen dürfen;
- e) dass das Recht der Patienten geachtet wird, den Arzt frei zu wählen oder zu wechseln;
- f) dass der behandelnde Arzt zur Unterstützung der diagnostischen Maßnahmen oder zur Therapie auch andere als die für die Gesellschaft tätigen Berufsangehörigen hinzuziehen kann und der begründete Wunsch des Patienten nicht abgelehnt wird, einen weiteren Arzt hinzuzuziehen oder einem anderen Arzt überwiesen zu werden;
- g) dass die Gesellschaft und die für die Gesellschaft tätigen Ärzte die jeweils für die geltenden berufsrechtlichen, sozialversicherungsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen einhalten, insbesondere die Pflicht zur Dokumentation, die Regeln zur sachlichen Information der Patienten über die berufliche Tätigkeit der Ärzte, die Regeln zur Erstellung einer Honorarforderung, die Regeln zur Wahrung der ärztlichen Unabhängigkeit der Ärzte bei der Zusammenarbeit mit Dritten und die Regeln zur kooperativen Berufsausübung mit Angehörigen anderer Fachberufe;

- h) dass als Gesellschafter der Gesellschaft nur solche Personen angehören, die nach § 95 Abs.1 S.6, Halbsatz 2 SGB V zur Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums berechtigt sind.

§ 3 Stammkapital, Gesellschafter

- (1) Das Stammkapital beträgt

EUR 25.000,00

(in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).

- (2) Das Stammkapital ist in folgende Geschäftsanteile aufgeteilt:

Nr. 1 Herz-Kreislauf-Klinik Bevensen AG EUR 12.500,00

Nr. 2 Städtisches Klinikum Lüneburg gemeinnützige GmbH EUR 12.500,00

- (3) Für die Gesellschafter besteht keine Nachschußpflicht.

§ 4 Beginn und Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft und endet mit dem darauffolgenden 31. Dezember. Etwaige Geschäfte der Vorgesellschaft gelten als für Rechnung der Gesellschaft geführt.

§ 5 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Gesellschafterversammlung

§ 6 Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus je einem Vertreter jedes Gesellschafters.

- (2) Die Gesellschafter sind berechtigt, sich in der Gesellschafterversammlung durch einen anderen Gesellschafter oder durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete Person der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe vertreten zu lassen. Im Falle einer Bevollmächtigung ist zu Beginn eine schriftliche Vollmacht des vertretenen Gesellschafters zu übergeben.
- (3) Die Gesellschafterversammlungen finden am Ort der Gesellschaft oder mit Einwilligung sämtlicher Gesellschafter an einem anderen Ort im Umkreis von maximal 50km Luftlinie um den Sitz der Gesellschaft statt.
- (4) Die Gesellschafterversammlung tritt nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Gesellschafterversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, ist spätestens bis zum 30. April des Folgejahres durchzuführen.
- (5) Die Gesellschafterversammlung wird vom Geschäftsführer einberufen. Die Ladungsfrist beträgt bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen vier Wochen, bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen zwei Wochen und beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung nicht mitgerechnet werden. Mit der Ladung sind die Tagesordnung und die zu stellenden Anträge bekannt zu geben.
- (6) Jeder Gesellschafter kann eine außerordentliche Gesellschafterversammlung einberufen, wenn die Geschäftsführung einen mit Gründen versehenen Antrag auf Einberufung der Gesellschafterversammlung ablehnt.
- (7) Die Kosten der Gesellschafterversammlungen (auch einer außerordentlichen) trägt die Gesellschaft.
- (8) Die Gesellschafterversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass über den Verlauf der Versammlung von einem Protokollführer eine Niederschrift angefertigt wird, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Gesellschafter anzugeben sind. Die Niederschrift ist vom Leiter der Versammlung zu unterzeichnen. Jedem Gesellschafter ist eine Abschrift des Protokolls zu übersenden.
- (9) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde und mindestens 75 Prozent des Stammkapitals vertreten ist. Ist diese erforderliche Mehrheit nicht vertreten, so ist mit einer Ladungsfrist von maximal vier Wochen zu einer

neuen Gesellschafterversammlung einzuladen. Diese ist unabhängig von der Höhe des vertretenen Kapitals beschlussfähig; die erneute Einladung muss einen besonderen Hinweis hierauf enthalten.

- (10) Eine nicht ordnungsgemäß einberufene Gesellschafterversammlung kann Beschlüsse fassen, wenn alle Gesellschafter vertreten sind und kein Widerspruch gegen die Abhaltung der Versammlung erhoben wird.

§ 7 Gesellschafterbeschlüsse

- (1) Der Entscheidung der Gesellschafterversammlung unterliegen alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag anderen Organen zugewiesen sind, insbesondere:

1. Entlastung des Geschäftsführers;
2. Bestellung der Abschlussprüfer für das laufende Geschäftsjahr;
3. Änderung des Gesellschaftsvertrages;
4. Beteiligung der Gesellschaft an anderen Unternehmen; Ergänzung, Erwerb und Gründung von anderen Unternehmen und der Errichtung von Zweigniederlassungen;
5. Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals;
6. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;
7. Geltendmachung von Ansprüchen der Gesellschaft gegenüber dem Geschäftsführer;
8. den von der Geschäftsführung aufzustellenden Wirtschaftsplan;
9. die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung
10. den Abschluss, die Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge mit den Mitgliedern der Geschäftsführung;
11. Feststellung des Jahresabschlusses

12. Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, sich im Einzelfall die Entscheidung bei Angelegenheiten von besonderer Bedeutung vorzubehalten.

- (2) Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz und dieser Gesellschaftsvertrag nichts Anderes bestimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung
- (3) Je 100 Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.
- (4) Beschlüsse, die die Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Auflösung der Gesellschaft zum Gegenstand haben, bedürfen der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss muss notariell beurkundet werden.
- (5) Die Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen durch Klageerhebung ist nur innerhalb einer Frist von 1 Monaten nach Empfang des Beschluss Protokolls zulässig.
- (6) Die Beschlussfassung kann auch schriftlich erfolgen, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Voraussetzung ist, dass sich die Gesellschafter ausdrücklich für den konkreten Beschluss in der vorgeschlagenen Form einverstanden erklären, wobei für die Einverständniserklärung ebenfalls diese Form ausreicht.

§ 8 Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- (1) Unbeschadet gesetzlicher Zuständigkeiten bedarf die Geschäftsführung bei folgenden Maßnahmen der Zustimmung des Aufsichtsrates. Ist kein Aufsichtsrat durch Gesellschafterbeschluss gebildet worden, fällt die Zustimmung unter die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung sofern im Einzelfall die von der Gesellschafterversammlung festgelegten Wertgrenzen überschritten werden:
 1. Verzicht auf Forderungen und Vornahme von Schenkungen, soweit im Einzelfall von der Gesellschafterversammlung festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;
 2. Abschluss, Änderung und Beendigung von Pacht-, Miet-, und Dauerlieferungsverträgen, soweit im Einzelfall von der Gesellschafterversammlung festgelegte Beträge und/oder Laufzeiten überschritten werden;

3. Erwerb und Veräußerung von Vermögensgegenständen außerhalb des Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten;
5. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie anderer wirtschaftlich gleichbedeutender Rechtsgeschäfte;
6. Aufnahme und Gewährung von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplanes, soweit im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird;
7. Bestellung und Abberufung der Prokuristen/-innen und Handlungsbevollmächtigten.
8. Abschluss, Änderungen oder Aufhebung von Betriebsführungs- oder Betriebsüberlassungsverträgen, sonstigen Unternehmensverträgen und Kooperationsverträgen, soweit im Einzelfall eine von der Gesellschafterversammlung festgelegte Wertgrenze überschritten wird.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, der bzw. die die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertritt bzw. vertreten.
- (2) Durch Gesellschafterbeschuß kann jeder Geschäftsführer von den einschränkenden Bestimmungen des § 181 BGB befreit werden.
- (3) Der bzw. die Geschäftsführer besorgt bzw. besorgen die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrages und des Wirtschaftsplanes.
- (4) Bei Bestellung mehrerer Geschäftsführer ist jeder Geschäftsführer einzelvertretungsbe-rechtigt, sofern und soweit die Gesellschafterversammlung nicht etwas Anderes beschließt.
- (5) Der bzw. die Geschäftsführer stellt bzw. stellen bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das folgende Geschäftsjahr den zu beschließenden Wirtschaftsplan vor.

- (6) Der bzw. die Geschäftsführer hat bzw. haben bis zum 30. Juni eines Geschäftsjahres den Jahresabschluß für das abgelaufene Geschäftsjahr aufzustellen. Von den für die Prüfung des Jahresabschlusses bestellten Abschlußprüfungen ist zugleich die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft eingehend zu prüfen.
- (7) Der bzw. die Geschäftsführer unterliegt bzw. unterliegen einem Wettbewerbsverbot. Kein Geschäftsführer darf Geschäfte tätigen, die zum Geschäftsgegenstand der Gesellschaft gehören, oder sich unmittelbar oder mittelbar an solchen Geschäften oder an Unternehmen beteiligen, die im Wettbewerb mit der Gesellschaft stehen. Die Gesellschafterversammlung kann mit einer Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, inwieweit und unter welchen Bedingungen ein Geschäftsführer vom Wettbewerbsverbot befreit wird. Die von den Geschäftsführern bei der Unterzeichnung dieses Gesellschaftsvertrags übernommenen Geschäftsführertätigkeiten verstoßen nicht gegen das Wettbewerbsverbot.

§ 10 Verfügung über und Belastung von Geschäftsanteile(n)

- (1) Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen oder deren Verpfändung ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig. Die Gesellschafter haben ein Vorkaufsrecht im Verhältnis ihrer Stammeinlagen. Macht ein Gesellschafter davon nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Beschlussfassung Gebrauch, geht das Vorkaufsrecht anteilig auf die verbliebenen Gesellschafter und schließlich auf die Gesellschaft über.
- (2) Geschäftsanteile oder Teile davon dürfen nur an solche Personen übertragen werden, die taugliche Gründer eines MVZ nach § 95 Abs.1a SGB V sind.
- (3) Ergibt sich bei einem Gesellschafter der Gesellschaft eine Änderung der Personen seiner Gesellschafter bzw. Aktionäre im Umfang von mehr als 25 % des Grund- bzw. Stammkapitals, hat der andere Gesellschafter ein Recht zum Erwerb sämtlicher Geschäftsanteile des Gesellschafters an der MVZ LueneDoc GmbH in Anlehnung an das modifizierte Ertragswertverfahren nach IDWS 1 2008-Standard, das er binnen 12 Monaten nach Veröffentlichung der Veränderung in öffentlichen Registern oder nach Kenntnisnahme oder grob fahrlässiger Unkenntnis durch schriftliche Erklärung dem Gesellschafter gegenüber ausüben darf. Die Berechnung nach diesem Ertragswertverfahren wird von einem durch beide Gesellschafter beauftragten Gutachter durchgeführt. Sind an der MVZ LueneDoc GmbH mehr als zwei Gesellschafter beteiligt, steht dieses Recht jedem

der übrigen Gesellschafter mit der Maßgabe zu, dass die Geschäftsanteile von den erwerbswilligen Gesellschaftern zu gleichen Anteilen erworben werden dürfen. Die Sätze 1 bis 3 finden keine Anwendung, wenn die Änderung in der Person seiner Gesellschafter bzw. Aktionäre darin besteht, dass eine kommunale Gebietskörperschaft Geschäftsanteile bzw. Aktien übernimmt.

- (4) Die Gesellschafter können auch die Einziehung der Geschäftsanteile beschließen. Hierfür ist ein einstimmiger Gesellschafterbeschluss erforderlich.
- (5) Geschäftsanteile dürfen nicht verpfändet oder mit anderer Art von Rechten Dritter belastet werden. Auch die Belastung mit einem Nießbrauch ist unzulässig.

§ 11 Beendigung der Gesellschaft

- (1) Der Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmen.
- (2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, bestimmt die Gesellschafterversammlung die Art der Durchführung und wählt die Liquidatoren. Sie bestimmt auch deren Vergütung.

§ 12 Informationsrechte der Kommune

- (1) Es findet § 158 NKomVG i.V.m § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) bei der Prüfung des Jahresabschlusses Anwendung. Der Gesellschafterin, dem zuständigen Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin sowie dem Prüfungsamt der kommunalen Aufsicht stehen die in § 54 HGrG vorgesehenen Befugnisse zu. Darüber hinaus hat das zuständige Rechnungsprüfungsamt der kommunalen Gesellschafterin das Recht zur laufenden Prüfung der Wirtschaftsführung einschließlich der Kassen-, Buch- und Betriebsführung.
- (2) Die Gesellschaft hat die Jahresabschlüsse und Unterlagen zur Aufstellung des konsultierten Gesamtabchlusses nach § 128 Abs. 4 - Abs. 6 NKomVG zu führen und rechtzeitig bereit zu halten, damit eine Aufstellung des Gesamtabchlusses fristgemäß gem. § 129 Abs. 1 NKomVG durch die Hansestadt Lüneburg erfolgen kann.

§ 13 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 14 Gründungskosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten ihrer Gründung bis zu einem Betrag von EUR 5.000,00.

§ 15 Ärztlicher Leiter

- (1) Die Gesellschaft hat einen ärztlichen Leiter. Der Anstellungsvertrag des ärztlichen Leiters wird von der Gesellschaft abgeschlossen.
- (2) Die Aufgabe des ärztlichen Leiters besteht in der Überwachung und Kontrolle, dass die Gesellschaft und ihre Gesellschafter bzw. deren Mitglieder die jeweils für sie geltenden vertragsarztrechtlichen Bestimmungen als Leistungserbringer einhalten. Der ärztliche Leiter koordiniert die Zusammenarbeit mit den weiteren angestellten Ärzten des MVZ. Der ärztliche Leiter ist gegenüber der zuständigen KV für die ordnungsgemäße Abrechnung der von den angestellten Ärzten im MVZ erbrachten Leistungen verantwortlich. Des Weiteren überwacht und koordiniert er die Führung ärztlicher Unterlagen sowie die Erstellung von Arztberichten. Der ärztliche Leiter ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben frei von Weisungen der Geschäftsführung und auch der Gesellschafterversammlung.
- (3) Die Berufung und Abberufung des ärztlichen Leiters der Gesellschaft wird von den Gesellschaftern mit unmittelbarer Vollzugswirkung durchgeführt.